

**Haushaltsrede 2022 des Stadtkämmerers Walter Kohlosser zur
Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2022 für die Stadt
Rheinbach und der Finanzplanung bis 2025
in der Sitzung des Rates am 07.02.2022**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die weltweite **Corona-Pandemie** verursacht auch im dritten Jahr eine außergewöhnliche Belastung für alle Bereiche unserer Gesellschaft. Sie stellt die öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen unseres Staates vor große Herausforderungen.

Neben zusätzlichen Aufgaben und steigender Neuverschuldung ergeben sich zeitgleich zurückgehende Einnahmen, auch wenn die November-Steuerschätzung gegenüber bisherigen Prognosen geringere Rückgänge erwarten lässt.

Um eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hatte das Land zum Schutz der Kommunen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV2 u.a. das bis zum 31.12.2021 befristete Gesetz zur Isolierung der aus der COVID 19 – Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen am 01.10.2020 in Kraft gesetzt.

Mit Gesetz vom 01.12.2021 wurden die bislang auf den Jahresabschluss 2020 und die Haushaltsaufstellung 2021 begrenzten Regelungen zur Isolierung der auf die Pandemie entfallenden Haushaltsbelastungen auf die Haushaltsaufstellung 2022 sowie die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 ausgeweitet.

Der **Jahresabschluss 2020**, für den derzeit der Prüfungsbericht durch den Abschlussprüfer erstellt wird, schließt nach heutigem Stand u.a. unter Berücksichtigung der Bildung nicht zahlungswirksamer **außerordentlicher Erträge** nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte von **rd. 2,4 Mio. €** sowie des **pauschalen Ausgleichs der Gewerbesteuerausfälle** in Höhe von **rd. 2,2 Mio. €** durch das Land und der **Landesbeteiligung an den Ertragsausfällen** im Bereich der **Offenen Ganztagschule**, der **Kindertagesstätten** und der **Übermittagsbetreuung** mit einem **Überschuss von rd. 3,1 Mio. €** ab.

Auch der **Jahresabschluss 2021** wird, wie bereits im Controlling-Bericht für die Sitzung des Rates am 08.11.2021 vorgetragen, verbesserte Ergebnisse aufzeigen.

Zu den wesentlichen Ursachen gehören höhere Steuererträge gegenüber den Prognosen in den Steuerschätzungen vom Mai 2020 sowie die auch hierauf beruhenden Orientierungsdaten des Landes, an denen sich die Kommunen ausrichten sollen.

Die höheren Erträge ergeben sich besonders deutlich bei der Gewerbesteuer, deren Ergebnisse allerdings starken Schwankungen unterworfen sind.

2021 stellt also vorläufig das letzte Jahr der Haushaltssicherung dar, so dass die Haushaltsplanung 2022 ohne Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes aufgestellt werden kann.

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist, wie im Vorjahr, die Summe der auf die Haushaltsjahre infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung zu prognostizieren und im Gegenzug ein außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen und im Vorbericht des Haushaltsplans zu erläutern.

Beginnend im Haushaltsjahr 2025 ist die bis dahin angefallene Bilanzierungshilfe linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben oder ganz oder teilweise mit dem Eigenkapital zu verrechnen.

So werden weiterhin, allerdings ohne echte Finanzmittel, die Voraussetzungen geschaffen die Haushaltssatzung zumindest formal ausgeglichen zu gestalten, soweit nicht durch Entwicklungen, die nicht mit der Pandemie in Zusammenhang stehen, weitere Haushaltsbelastungen hinzutreten.

Am 15.10.2021 stellte der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen die Finanzprognose 2021 der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung. Für das Jahr 2021 wird ein Minus von 7,0 Mrd. Euro erwartet, für die Folgejahre nur eine minimale Verbesserung auf -6,6 Mrd. Euro bzw. je -6,1 Mrd. Euro in 2023 und 2024.

Aus der Finanzprognose möchte ich einige Aussagen zitieren:

- *„Die wirtschaftlichen Folgen der **Corona-Pandemie** stellen die öffentlichen Haushalte aller Ebenen vor große Herausforderungen.*
- *Übereinstimmend mit dem Stabilitätsrat vom 21.6.2021 rechnen die kommunalen Spitzenverbände bereits für 2021 und auch in den folgenden Jahren mit erheblichen Defiziten in den kommunalen Haushalten.*
- *Abweichend zum Stabilitätsrat gehen die kommunalen Spitzenverbände allerdings davon aus, dass die kommunale Investitionstätigkeit wegen der enormen Lücken zwischen eingehenden Einnahmen und anfallenden Ausgaben und trotz der zahlreichen Förderprogramme nicht auf dem aktuellen Niveau gehalten werden kann.*
- *Mit der Bewältigung der **Hochwasserereignisse** und dem dringend und schnell nötigen Wiederaufbau der Infrastruktur in den betroffenen Gebieten sind außerdem weitere Herausforderungen hinzugekommen,*

die die kommunalen Haushalte in den kommenden Jahren zusätzlich belasten werden.

- *Bei den Steuereinnahmen ist mit der aktuellen Steuerschätzung vom Mai d.J. bereits relativ verlässlich bekannt, welche Mindereinnahmen auf die Kommunen zukommen: Im Vergleich zu früheren Erwartungen werden alleine in den Flächenländern in diesem und den kommenden Jahren Steuereinnahmen in einer Größenordnung von ca. 9 Mrd. Euro p.a. fehlen.*
- *Auch wenn die Einnahmen wegbrechen, bleiben die wesentlichen Ausgaben bestehen.“*

Für die Aufstellung der Haushaltssatzungen sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz sowie § 75 und 84 GO NRW bei der Aufstellung des Haushaltes 2022 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2025 an den Angaben des **Orientierungsdatenerlasses** zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung.

Die Orientierungsdaten 2021 stützen sich dabei im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „**Steuerschätzungen**“ vom **Mai 2021**.

Inzwischen liegt die **Steuerschätzung vom November 2021** vor.

Danach müssen, im Vergleich zur letzten Steuerschätzung vor Ausbruch der Corona-Pandemie aus Oktober 2019 Bund, Länder und Gemeinden in 2021 und den kommenden drei Jahren bis einschließlich 2024 mit Steuereinbußen in Höhe von rd. 90 Mrd. Euro rechnen. **Auf die Kommunen entfallen** (unmittelbare) **Steuermindereinnahmen von 9,3 Mrd. Euro.**

Im Vergleich zur jüngsten Steuerschätzung aus Mai 2021 fallen die Erwartungen damit insgesamt positiver aus. Seinerzeit waren für Bund, Länder und Gemeinden im gleichen Zeitraum noch über 200 Mrd. Euro Steuereinbußen prognostiziert worden; auf die Kommunen hätten davon knapp 32 Mrd. Euro entfallen sollen.

Nach einer ersten Bewertung durch die Geschäftsstelle des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes ist die Entwicklung fraglos zu begrüßen. Gleichwohl bleibt daran zu erinnern, dass dies lediglich einen rascheren Anschluss an das vor der Corona-Krise zu erwartende Steuerniveau bedeutet, als noch vor kurzem befürchtet. Dennoch schlagen für die Gemeinden erhebliche Verluste zu Buche, die nach jetzigem Rechts- und Erkenntnisstand zu großen Teilen von den Gemeinden selbst zu schultern sein werden. Gleichzeitig drohen steigende Ausgaben und ein riesiger kommunaler Investitionsrückstand. Allein diese Stichworte mögen genügen, um deutlich werden zu lassen, dass die generelle Schieflage der Kommunalfinanzen durch die jüngsten Schätzergebnisse zwar nicht noch weiter verschlimmert wird, von einer realen Verbesserung aber gleichwohl nicht die Rede sein kann.

Der Berechnung des **Gemeindeanteils an der Einkommensteuer** im Entwurf des städtischen Haushaltsplanes 2022 liegt die regionalisierte Novembersteuerschätzung zugrunde. Der Planansatz 2022 beträgt unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips **rd. 17,7 Mio. €** (vorl. RE 2021 17,4 Mio. €).

Grundlage für die Berechnung des Haushaltsansatzes für die **Gewerbsteuer** sind ebenfalls die regionalisierten Wachstumsprognosen der Novembersteuerschätzung für 2022 – 2025. Darüber hinaus wurden auch der extreme coronabedingte Rückgang des Ertragsvolumens aus der Gewerbsteuer in 2020 und die deutliche Erholung der Ertragsentwicklung in 2021 einbezogen.

Der Planansatz für die Gewerbesteuer beträgt in 2022 **rd. 23,1 Mio. €** (vorl. RE 2021 rd. 23,8 €).

Für die **Grundsteuer B** werden für 2022 Steuerträge in Höhe von **8,4 Mio. €** erwartet (vorl. RE 2021 8,5 Mio. € einschließlich Nachveranlagungen aus Vorjahren).

Der Haushaltsansatz für den **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** beträgt in 2022 rd. **1,7 Mio. €** (vorl. RE 2021 2,3 Mio. €).

Die Stadt Rheinbach wird aufgrund ihrer Steuerkraft nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz weiterhin als abundant eingestuft und erhält daher keine Schlüsselzuweisungen.

Unter Berücksichtigung des Orientierungsdatenerlasses und der Steuerschätzungen und als Folge der deutlichen Ertragsverbesserung durch die aktuelle Prognose beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und bei der Gewerbesteuer reduziert sich der zur Kompensation der Corona-Belastungen gebildete **außerordentliche Ertrag** z.B. für 2022 von 3,2 Mio. € lt. Vorjahresplanung auf **0,5 Mio. €** lt. aktueller Planung des Haushaltsplanentwurfes **2022**.

Neben der COVID-19-Pandemie wurde unsere Region massiv von der **Flutkatastrophe** in der Nacht zum 15.07.2021 getroffen, die dabei Menschenleben gefordert und schwere Verwüstungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hinterlassen hat.

Der **Wiederaufbau** gehört für die Städte und Gemeinden unserer Region zu den wichtigsten und sehr anspruchsvollen Aufgaben der nächsten 5 bis 10 Jahre. Nach den Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates für ein Aufbauhilfegesetz 2021 für die betroffenen Regionen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe mit dem 30 Mrd. € bereitgestellt werden, können Betroffene in Nordrhein-Westfalen Förderanträge für den Wiederaufbau

stellen. Für den Wiederaufbau stehen in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von 12,3 Mrd. € aus dem Aufbaufond 2021 bereit. Die Landesregierung hat am 13.09.2021 die dazugehörige Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Haushaltsplanentwurf finden sich **Wiederaufbaumaßnahmen**, die je nach Maßnahme als Aufwand oder Investition einzustufen sind, mit einem Gesamtumfang von **rd. 25 Mio. €**. Deren Gegenfinanzierung soll aus Mitteln des Aufbaufonds 2021 erfolgen.

Der **Gesamtschaden**, einschließlich der bereits in 2021 erfolgten Zahlungen zu deren Beseitigung, beläuft sich nach aktuellem Stand auf **rund 32 Mio. €**.

Die Schäden aus der Flutkatastrophe entfalten in diesem Fall keinen Einfluss auf den Haushaltsausgleich, da mittelfristig der Finanzbedarf aus dem Wiederaufbaufond finanziert werden soll. Letztlich wird es aber auf den Ausgang des Förderantragsverfahrens ankommen.

Der für die Zuteilung des Fördermittelbudgets und den Abruf der Fördermittel erforderliche **Wiederaufbauplan** wird derzeit erstellt und voraussichtlich in der Sitzung des Rates am 04.04.2022 zur Beschlussfassung durch den Rat vorgelegt.

Neben den bereits vorgetragenen Entwicklungen gibt es weitere erhebliche Risiken für die städtische Haushaltswirtschaft. Hierzu gehören u.a.

- die anhaltend gestiegene Inflationsrate
- das Zinsänderungsrisiko
- und die internationale Krisenentwicklung mit ihren möglichen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und die Energieversorgung.

Im Dezember 2021 stiegen die Verbraucherpreise in Deutschland gegenüber dem Vorjahresmonat um 5,3 Prozent. Eine höhere Inflationsrate gab es zuletzt vor fast 30 Jahren, als die Preise im Juni 1992 um 5,8 Prozent gestiegen sind. Für die hohen Inflationsraten seit Juli 2021 werden unter anderem Basiseffekte verantwortlich gemacht, die auf die coronabedingte Senkung der Mehrwertsteuer vor einem Jahr und den damit einhergehenden sinkenden

Preisen bei vielen Gütern zurückzuführen sind. Im Vergleich zum Vorjahr sind zudem die Preise für Mineralölprodukte und andere energieverzeugende Rohstoffe stark gestiegen (Quelle: Veröffentlicht von Statista Research Department, 06.01.2022). Entscheidend wird nun die weitere Entwicklung des Preisanstiegs und deren Dauer sein.

Auch als Effekt der weltweiten Entwicklung der Inflation wird inzwischen von der Zinswende gesprochen. Angesichts der bestehenden und sich zukünftig entwickelnden Verschuldung vertiefen sich die Sorgen um den Haushaltsausgleich.

Die Zuspitzung des Konfliktes der NATO und der EU mit Russland kann u. a. bedeutende Auswirkungen auf die Weltwirtschaft entwickeln. Auch ein Ausfall von Erdgaslieferungen hätte gravierende Bedeutung.

Daneben wirken weiterhin die Einflüsse aufgrund der

- sich fortsetzenden strukturellen Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen,
- die demografische Entwicklung und
- der Finanzbedarf der Infrastruktur,
- die bisherige Entwicklung bei der Übertragung neuer Aufgaben durch das Land und den Bund auf die kommunale Ebene und die Ausweitung bereits bestehender Aufgaben durch die Anhebung der sog. Standards und die Schaffung neuer Ansprüche, jeweils ohne hinreichende Finanzausstattung bei bereits bestehender struktureller Unterfinanzierung (aktuelles Beispiel ist die Diskussion um die Finanzierung der Ganztagsbetreuung in den Grundschulen oder die Digitalisierung an den Schulen).

Die im **Haushaltsplanentwurf 2022** ausgewiesene Entwicklung der **Ergebnisplanung** weist, unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge, für den Zeitraum bis 2025 einen **Haushaltsausgleich** nach.

Nach dem Entwurf der Haushaltssatzung 2022 werden Erträge in Höhe von 88,6 Mio. € und Aufwände in Höhe von 88,5 Mio. € erwartet.

Für 2022 ergibt sich danach ein **Planüberschuss von rd. 70 T€**.

Auch die **Finanzplanung bis 2025** erreicht mit Überschüssen die Vorgabe für einen Haushaltsausgleich nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz. Ohne die Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge würde die Finanzplanung in 3 von 4 Jahren jährliche Defizite ausweisen!

Eine **Hebesatzanpassung** bei den Gemeindesteuern ist im Finanzplanungszeitraum bis heute **nicht vorgesehen**.

Das **Investitionsprogramm** des Haushaltsentwurfes 2022 mit der Finanzplanung bis 2025 umfasst nach den Meldungen der Fachgebiete derzeit alle anstehenden Maßnahmen, die auf den Investitionsstau der letzten Jahre, auf Beschlüsse der Ausschüsse und des Rates, rechtliche Veränderungen der Aufgaben, der Alterung des immobilien Vermögens und sonstige Entwicklungen zurückzuführen sind. Insgesamt erreichen die Investitionen für diesen Zeitraum ein **Volumen von 96,8 Mio. € (ohne Maßnahmen zum Wiederaufbau)**.

Zu den größten Projekten gehören die neue 3-fach-Turnhalle, die Erweiterungen der Gesamtschule und des Betriebshofes und die geplante neue Feuerwache im Industrie- und Gewerbegebiet Wolbersacker. Zusätzlich wurden deutlich höhere Mittel für die Durchführung baulicher Unterhaltungsmaßnahmen angefordert.

Hieraus ergibt sich hinsichtlich der **Verschuldung bei Investitionskrediten** eine **Trendumkehr**. Während im Zuge der Haushaltskonsolidierung ab 2003 ein deutlicher Abbau der Bestände erfolgt ist, ist nun mit einem kontinuierlichen Anwachsen der zukünftigen Verschuldung zu rechnen.

In der Sitzungsvorlage für heute ist eine grafische Darstellung enthalten, die die Entwicklung veranschaulicht.

Aus dem geplanten Investitionsprogramm ergeben sich zukünftig darüber hinaus ab etwa 2025 Belastungen des Haushaltsausgleichs durch Finanzierungskosten und - nach Fertigstellung des neuen Vermögens - bedeutende Aufwendungen für Abschreibungen, Unterhaltung und Bewirtschaftung, denen zu gegebener Zeit entsprechende Erträge gegenüberstehen müssen.

Die Personalausstattung der Verwaltung reicht zur Umsetzung des umfangreichen Maßnahmenkatalogs nicht aus. In jedem Fall ist weiteres Personal und die Unterstützung durch Dritte für die zumindest teilweise Umsetzung erforderlich. Auch mit dieser Unterstützung durch Dritte ist nicht sichergestellt, dass das Programm in vollem Umfang umgesetzt werden kann. Eine hohe Priorität haben die Wiederaufbaumaßnahmen, da in vielen Fällen drängender Handlungsbedarf besteht und die Inanspruchnahme der Fördermittel eine fristgerechte Maßnahme-Umsetzung erfordert.

Auch 2022 wurde der geplante Haushaltsausgleich, wie bereits vorgetragen, unter Inanspruchnahme sogenannter **außerordentlicher Erträge** nach dem COVID-19-Isolierungsgesetz erreicht. Schon diese Entwicklung macht deutlich, dass sich die städtische Haushaltswirtschaft weiterhin in einer kritischen Phase befindet. Umso sorgfältiger muss bei der Übernahme neuer Aufgaben und der Umsetzung von Projekten abgewogen werden, ob den aus den Entscheidungen folgenden steigenden Aufwendungen mindestens in gleicher Höhe steigende Erträge gegenüberstehen. Angesichts der vielfältigen Risiken ist die Fortsetzung des Sparkurses unverzichtbar um künftige Hebesatzanpassungen bei den Gemeindesteuern soweit wie möglich zu vermeiden.

Die Bewältigung der Krisen wird in den nächsten Jahren zu den Schwerpunkten der anstehenden Aufgaben gehören. Hierzu gehört aber auch, den Ausgleich des städtischen Haushalts im Auge zu behalten, um auch künftigen Generationen die Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Abschließend möchte ich Ihnen noch einige **grundsätzliche Überlegungen** zum Haushaltsausgleich vortragen:

Die Erbringung der städtischen Leistungen erfolgt in der Regel zu jährlich steigendem Aufwand. Selbst bei gleichbleibender Aufgabenerledigung führt der Inflationseffekt zu tendenziell moderaten Aufwandssteigerungen. Auffällig hohe Aufwandssteigerungen sind im Sozialbereich zu erkennen, für die keine ausreichende Kompensation durch erhöhte spezielle Erträge der Auftraggeber Land/Bund gewährt werden. Auch der Sanierungsaufwand der Infrastruktur – abseits der Maßnahmen zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe, die über die Wiederaufbauhilfe finanziert werden – hat deutlich steigende Tendenz (allerdings erfolgt hier, zumindest für den Bereich Abwasser eine Kompensation durch Steigerung der Gebührensätze). Insbesondere Investitionen, die zur Erweiterung der städtischen Infrastruktur oder des Gebäudebestandes führen, bewirken zusätzliche Belastungen über neu entstehende Bedarfe (vor allem aus Folgekosten durch Unterhaltung und Bewirtschaftung).

Nun ist zu prüfen, wie diese Mehrbelastungen kompensiert werden können: Das Potential für erhebliche Verbesserungen lediglich durch Organisations- bzw. Verfahrensablaufänderungen ist in vielen Fällen schon in der Vergangenheit realisiert worden. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass in diesen Bereichen keine Möglichkeiten mehr bestehen, weitere Erfolge zu erzielen. Auch für die Zukunft ist hier eine Kontrolle erforderlich, um diese Chancen zu nutzen. Allerdings wird abgeschätzt, dass hier für die Zukunft keine fundamentalen Konsolidierungseffekte erzielt werden.

Ein wesentlicher Effekt zur Kompensation des Mehraufwands stellen grundsätzlich die günstigen Entwicklungen der Bemessungsgrundlagen der großen Steuerarten „Anteil Einkommensteuer“ und „Gewerbesteuer“ dar. Bei gutem Wirtschaftsklima steigen die Einkommen und die Gewerbegewinne und führen zu städtischen Mehrerträgen, ohne dass Steuersatzerhöhungen erfolgen müssen. Allerdings reichte dieser Effekt in der Vergangenheit nicht aus, um eine vollständige Kompensation zu erwirtschaften. Aktuell wird hier durch die

Corona-Pandemie eine außerordentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgelöst. Es bleibt zu hoffen, dass die Bewältigung der Krise erfolgreich gelingt und danach die wirtschaftliche Entwicklung wieder auf den positiven Trend zurückkehrt, der vor Ausbruch der Pandemie zu beobachten war.

Als Letztes verbleiben die unbeliebten Konsolidierungsschritte, mit anderen Worten die Maßnahmen zur Haushaltsverbesserung, die etwas „kosten“, entweder handelt es sich um Kürzungen des Leistungsangebots im freiwilligen Bereich oder um Hebesatzanpassungen bei Grund- und Gewerbesteuern oder andere schmerzhafteste Schritte.

Vertiefende Informationen zu den Rahmenbedingungen für die städtische Haushaltswirtschaft finden Sie im Vorbericht des Haushaltsentwurfes.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt:
Pressestelle der Stadt Rheinbach
Schweigelstraße 23
Telefon 02226 917-454
E-Mail pressestelle@stadt-rheinbach.de